

Satzung

Sukower Carneval Club 1980 e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sukower Carneval Club 1980 (nachfolgend SCC1980 genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Sukow.
3. Zweck des Vereins ist es, kulturelle Veranstaltungen zur Karnevalszeit durchzuführen und das kulturelle Leben in der Gemeinde Sukow ganzjährig weiterzuführen, zur gestalten und auszubauen, die Pflege des traditionellen Karnevals- und Faschingsbrauchtums sowie die Förderung des sportlichen Garde- und Schautanzes unter Einbeziehung aller Altersklassen. Dabei macht es sich der Verein zur besonderen Aufgabe, die Jugendlichen der Gemeinde in Verein mit einzubinden.
Der SCC1980 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitgliedern
 - d. Fördermitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, Mitglieder unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder.

Eine passive Mitgliedschaft besteht, wenn auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes seine Mitgliedschaft im Verein ohne Rechte und Pflichten ruht.

Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden und können nur solche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins oder die Pflege des karnevalistischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben.

Fördermitglieder, das sind Organisationen, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen die den SCC1980 ideell und finanziell unterstützen.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Stellung eines schriftlichen Antrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit.

Jedes Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung, sofern ihm diese noch nicht vorliegt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht sich an der Vorbereitung und während der Session aktiv zu beteiligen.
3. Das Ornat des Elferrates und der Garden sind Eigentum des Vereins und pfleglich zu behandeln.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Elferrat, zum 31.03. jeden Jahres. Diese ist bis zum 31. Dezember einzureichen.
 - b. durch Auflösung des Vereins,
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet, sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung schuldig macht oder seiner Beitragszahlung während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit des Elferrates. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.

3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Die vereinseigene Bekleidung ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Verein in ordnungsgemäßen Zustand an den Elferrat zu übergeben.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein halbjährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Beitragsordnung festsetzt. Der Beitrag wird in Form von Lastschrift eingezogen.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der stellvertretenden Präsidenten/-in und dem/der Finanzminister/-in.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ausschluss, Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Erfasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes vertreten werden. Es besteht eine Einzelvertretungsberechtigung.

§8 Wählbarkeit des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit gewählt.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Zur seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vereinsvermögensverwaltung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
 - Überwachung des Vollzugs der Satzung
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

3. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident oder einer seiner Vertreter.
Eine Vorstandssitzung findet nur statt, wenn der Präsident oder einer seiner Vertreter anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere Ort, Zeit, anwesende Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, den Vereinshaushalt, den Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Elferates, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts bzw. des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist bis spätestens zum 31. Juli eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, in der der Jahresbericht des Präsidenten und des Finanzministers sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen, der Vorstand getrennt vom Finanzminister entlastet wird.
4. Außerdem muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand eine derartige Versammlung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht des Finanzministers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Finanzministers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
 - Verschiedenes
6. Anträge, die in der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In ihr werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmrecht haben nur ordentliche aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
8. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die

Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder vertreten sind und mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule in Sukow die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und werden wirksam, wenn mindestens 2/3 der bei der Versammlung anwesenden aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder zustimmen.

§13 Elferrat

1. Der Elferrat versteht sich als beratendes Gremium für den Vorstand.
2. Der Elferrat setzt sich aus dem Vorstand und 9 Mitgliedern des SCC1980 zusammen.
3. Über die Aufnahme eines Elferratsmitgliedes wird mit der einfachen Mehrheit im Vorstand abgestimmt.
4. Für den Elferrat kann sich jedes ordentliche aktive Mitglied des SCC1980 bewerben oder vorgeschlagen werden.

§14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks erleiden, nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.